

Addendum 1/2017 zum Vorschlagskatalog: Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

In der Stammfassung von 1992 enthielt die NRW kaum Hinweise auf Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Schrittweise wurden Ergänzungen, wie etwa die fliegenden Wahlkommissionen, hinzugefügt. Erst 1997 wurde im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden dürfen. In den Jahren 1998 bis 1999 wurden durch die gezielte Suche nach diskriminierenden Bestimmungen im Bundesrecht¹ auch Änderungen im Wahlrecht eingeleitet. Diese Novellierungen beinhalteten die Verpflichtung zu Barrierefreiheit in einigen wenigen Wahllokalen und die Streichung des möglichen Wahlrechtsentzugs durch Ärzte. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) 2005 sieht zudem ein Diskriminierungsverbot vor.

Seit 2008 ist in Österreich die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft, deren Artikel 29 behinderten Menschen politische Rechte und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit Anderen ausüben zu können, garantiert.² Nichtsdestotrotz wurde in der Anfechtung der Bundespräsidentenwahl 2016 die Gültigkeit der Stimmen besachwalteter Menschen in Frage gestellt.³ Dieses Vorbringen wurde vom VfGH abgewiesen.⁴

Das Recht auf umfassende Barrierefreiheit ist noch nicht explizit im Wahlrecht verankert. Einige Gleichstellungsmaßnahmen für Barrierefreiheit sind zwar gesetzlich festgelegt, aber aufgrund ihrer unzureichenden und unverbindlichen Formulierung hängt die Umsetzung und Interpretation von der jeweiligen Gemeinde bzw. Wahlkommission ab. So sieht die NRW vor, dass „in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist“.⁵ Daher kommt es häufig zu Fällen, in denen beispielsweise Rollstuhlfahrer aufgrund ihres Wohnsitzes in einem nicht-barrierefreien Wahllokal registriert sind und nur erschwert Zugang zur Wahl haben. Gebärdensprachvideos und Leicht Lesen Versionen zum Wählen finden sich etwa auf der Homepage der Stadt Wien. Entsprechende Angebote sind jedoch nicht bundesweit in einheitlicher Weise verfügbar, da diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

In den einzelnen Wahllokalen gibt es Einweg-Stimmzettel-Schablonen für blinde und stark sehbehinderte Wähler, die auch die Möglichkeit haben solche Schablonen vorab anzufordern. Schwierigkeiten, die der weite Interpretationsspielraum des Wahlrechts mit sich bringt, gibt es jedoch beim Umgang mit Menschen, die zur Stimmabgabe auf eine Unterstützungsperson angewiesen sind. Hier gibt es regionale Abweichungen und variierende Auslegungen seitens der Wahlkommissionen.

Empfehlung: Ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Wahlrecht durch Verpflichtung zur umfassenden Barrierefreiheit gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie bundesweit einheitliche Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen, inklusive Barrierefreiheit aller Wahllokale und umfassende Leicht Lesen Anleitungen.

¹ Vgl. <https://www.bizeps.or.at/info/bka.html>

² Vgl. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/teilhabe-am-politischen-und-oeffentlichen-leben-3934/>

³ Wahlanfechtung vom 22. Mai 2016, S. 144 ff. (<http://www.wahlbeobachtung.org/wp-content/uploads/2016/09/Anfechtung-BP-Wahl-FPO-June-2016.pdf>).

⁴ VfGH Erkenntnis 01.07.2016, W I 6/2016-125; S.33 ff / S. 91 ff. Der VfGH stellte klar, dass besachwaltete Personen weder für die Beantragung von Wahlkarten, noch für die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung eine Genehmigung des Sachwalters brauchen. Vielmehr haben diese wie auch die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten selbst zu erfolgen.

⁵ NRW §52 (1).